Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Fürstenfeldbruck

Az.: 7 C 410/26

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Dr. Böse** Matthias, Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf, Gz.: 7033/26/MB

gegen

TUI España SLU, vertreten durch d. Geschäftsführer, Avenida de Manoteras, 44 – 5ª planta, 28050 Madrid, Spanien
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Mehrkosten nach Flugausfall

erlässt das Amtsgericht Fürstenfeldbruck durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.09.2026 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.235,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 7. April 2026 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 231,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab 10.06.2026 zu zahlen

3. Die Beklagtenseite hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheits-

leistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

5. Der Streitwert wird auf 1.235,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um eine Schadensersatzforderung aus einem Pauschalreisevertrag.

Der Kläger buchte am 24.12.2025 über das Portal „Qatar Holidays“ eine Pauschalreise nach Thailand für den Zeitraum vom 02.02.2026 bis 04.03.2026. Reiseveranstalterin war die Beklagte, vgl. Anlage B 1.

Bestandteil der Reise waren unter anderem die Flüge München - Doha - Bangkok sowie Bangkok - Doha - München mit Qatar Airways, vgl. Anlage K 1. Die Rückbeförderung des Klägers war für den 04.03.2026 vorgesehen.

Die Beklagte informierte den Kläger weder über den Ausfall der gebuchten Rückflüge noch über etwaige Handlungsmöglichkeiten. Der Kläger wandte sich nach dem Ausfall der Rückbeförderung mehrfach telefonisch, schriftlich und persönlich erfolglos an Stellen der Qatar Airways.

Daraufhin buchte der Kläger insbesondere einen Rückflug von Bangkok über Dubai nach München mit Emirates für den 14.03.2026 und übernachtete bis zum Abflug in Bangkok. Dadurch entstanden ihm Mehrkosten, diesbezüglich wird auf die Klageschrift verwiesen.

Die Beklagte sagten vorgerichtlich bereits eine Zahlung in Höhe von 1.315,27 € zu, die der Kläger auf seine Forderung anrechnete. Weitere Zahlungen erfolgten trotz Aufforderungsschreiben vom 30.03.2026 unter Fristsetzung zum 06.04.2026 nicht.

Der Kläger ist der Auffassung,

die Beklagte habe ihre Verpflichtung zur Rückbeförderung verletzt und schulde Ersatz derjenigen Aufwendungen, die zur Selbstabhilfe erforderlich geworden seien. Auf das Fehlen einer Mängelanzeige könne sich die Beklagte wegen verletzter gesetzlicher Informationspflichten nicht berufen.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.235,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 7. April 2026 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 231,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,

Ansprüche des Klägers seien ausgeschlossen, weil dieser vor Durchführung der Selbstabhilfe weder eine Mängelanzeige erhoben noch eine Frist zur Abhilfe gesetzt habe.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ersatz der durch die Selbstabhilfe entstandenen erforderlichen Aufwendungen aus §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 651k Abs. 2 S. 1, 651k Abs. 4 651n Abs. 1 BGB abzüglich angekündigter Teilzahlung zu.

Zwischen den Parteien bestand ein Pauschalreisevertrag. Zwar hat die Beklagte das Zustandekommen eines Vertrages zunächst bestritten. Mit Schriftsatz vom 24.08.2026 hat sie jedoch ausdrücklich erklärt, den streitgegenständlichen Reisevertrag innerhalb ihres Konzerns identifiziert zu haben und das Vertragsverhältnis nunmehr unstreitig zu stellen. Aus der von ihr selbst vorgelegten Buchungsbestätigung ergibt sich zudem, dass sie als Reiseveranstalterin („Tour Operator“) ausgewiesen war, vgl. Anlage B 1.

Zu den Hauptleistungspflichten des Reiseveranstalters gehört die vertragsgemäße Rückbeförderung des Reisenden. Der gebuchte Rückflug Bangkok - Doha - München fand nicht wie vereinbart statt. Die Beklagte organisierte keine Ersatzbeförderung und stellte dem Kläger auch keine anderweitige Rückreisemöglichkeit zur Verfügung. Damit war die Reise mangelhaft im Sinne des § 651i Abs.1 BGB.

Der Kläger war berechtigt, nach dem Ausbleiben der geschuldeten Rückbeförderung selbst für seine Rückreise Sorge zu tragen. Der geltend gemachte Schaden ist der Höhe nach durch die vorgelegten Belege schlüssig dargelegt. Die Beklagte hat die Erforderlichkeit einzelner Positionen nicht substantiiert bestritten.

Der Einwand der Beklagten, der Kläger habe keine Mängelanzeige erhoben und keine Frist zur Abhilfe gesetzt, greift nicht durch. Werden die nach dem Reiserecht vorgeschriebenen Hinweise auf die Obliegenheit einer Mängelanzeige nicht ordnungsgemäß erteilt, kann sich der Reiseveranstalter nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich nicht darauf berufen, dass der Reisende eine Anzeige oder Fristsetzung unterlassen hat. Es wurden keine Informationen in deutscher Sprache erteilt, obwohl der Vertragsschluss auf einer deutschsprachigen Webseite erfolgte, die Klageseite verwies in ihrem letzten Schriftsatz auch darauf, dass der Beklagte der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Die zuständige Richterin schließt sich den von Klägerseite herangezogenen Erwägungen des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 03.07.2018, X ZR 96/17) an. Der Zweck der Belehrungspflichten besteht gerade darin, den Reisenden in die Lage zu versetzen, seine Rechte sachgerecht wahrzunehmen. Wer diese Informationen nicht erteilt, kann aus dem daraus resultierenden Unterbleiben einer Anzeige keine Vorteile ziehen. Darüber hinaus war der Beklagten der Ausfall der Rückflüge ohnehin bekannt. Die Beklagte hätte Maßnahmen zur Rückbeförderung des Klägers treffen müssen.

Die Nebenforderungen beruhen auf §§ 286 Abs.1, 288 Abs.1, 291 BGB.

Kosten: 91 ZPO, vorläufige Vollstreckbarkeit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO, Streitwert: § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3

80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Fürstenfeldbruck
Stadelbergerstr. 5
82256 Fürstenfeldbruck

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 29.09.2026

gez.
[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Fürstenfeldbruck, 08.10.2026

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

[redacted]